

Anlage 5

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 009
— Aufzüge —

Aufzugs-Nr.

Besitzer:

Aufzugsart § 2

Bescheinigung
über eine
regelmäßige — unvermutete — außerordentliche* Untersuchung

Der Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche geprüft und diesem Untersuchungsbuch beigelegt sind, verglichen, wobei sich nichts — folgendes* Bemerkbares fand:

.....
.....
.....
.....

(Fortsetzung umseiti. ff)

Die Fangprobe wurde als.....

mit..... kg Belastung, die Rutschprobe mit..... kg Belastung durchgeführt.

Zustand der Tragmittel:.....

Der Führer des Aufzuges..... war.....

geprüft und zeigte sich mit der Bedienung und Wartung der Anlage..... vertraut.

Von der Arbeitsschutzkommission war zugegen:.....

Die Beseitigung der Vorgefundenen Mängel ist bis zum dem Unterzeichneten
zu melden.

....., den.....

Der Sachverständige

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel

..... konnte festgestellt werden.

Nicht erledigt:

....., den.....

Der Sachverständige

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 551.

— Fallwerke —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

(1) Fallwerke müssen mindestens bis zu zwei Drittel ihrer Fallhöhe abgeschirmt sein, so daß die Umgebung gegen Splittergefahr geschützt ist. Die Abschirmung muß bis zu einer Höhe von 4 m durchschlagsicher sein.

(2) In einer Entfernung von 3 bis 4 m vom Fallwerk sind Hinweisschilder mit der Aufschrift: „Achtung! Fallwerk! Lebensgefahr!“ deutlich sichtbar und dauerhaft aufzustellen.

(3) Vor dem Auslösen des Fallgewichtes sind in der Nähe befindliche Personen zu warnen.

§ 2

(1) Nach Beschickung des Fallwerkes mit Material muß das Haupttor geschlossen werden.

(2) Sobald das Fallgewicht in die Auslösevorrichtung eingehängt ist, müssen sämtliche im Fallwerk Beschäftigten den Schlagraum verlassen.

(3) Bei hochgezogenen Fallgewichtchen ist ein Fortschaffen des Materials verboten.